



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **16/19/12G**
Vom **11.05.2016**
P152097

Ratschlag Areal im Bereich der „Stadttrandentwicklung Süd“ zur Zonenänderung und Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie sowie Abweisung der Einsprache

15.2097.01, Ratschlag des RR vom 12.01.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf den §105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.2097.01 vom 12. Januar 2016 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Planungskommission vom 11. Mai 2016, beschliesst:

I. Zonenänderung und Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'855 des Planungsamts vom 16. März 2015 wird verbindlich erklärt.

II. Entscheid über Einsprache

Die im Ratschlag Nr. 15.2097.01 in Kapitel 4 aufgeführte Einsprache wird abgewiesen.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

¹ SG 730.100

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweises-Hebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
www.grosserrat.bs.ch/?qnr=15.2097